

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heinrich Huhn Deutschland GmbH

### I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Heinrich Huhn Deutschland GmbH (nachfolgend „HUHN“) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
3. Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art.
4. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsvorgänge.

### II. Angebot, Vertragsschluss

1. Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von HUHN ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Soweit HUHN nicht ausdrücklich auf das Angebot Bezug nimmt, wird dieses nicht Bestandteil der Bestellung.
2. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und von HUHN nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen an, ist HUHN zum Widerruf berechtigt. Bestellung im Sinne dieser Bedingungen ist jede schriftliche Aufforderung von HUHN an den Lieferanten zur Bereitstellung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung.
4. Besteht mit dem Lieferanten eine regelmäßige Geschäftsbeziehung in der auf Basis von Lieferabrufen bestellt wird, gilt folgendes: Ein Lieferabruf wird spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten vorzuhalten, um die Mengen inklusive Vorschaumengen (für 6 Monate ab Zugang des Lieferabrufs) erfüllen zu können. Lieferabrufe sind, wenn nicht anderweitig geregelt, verbunden mit einer Fertigstellungsfreigabe von 4 Wochen ab Zugang des Abrufs sowie einer Materialfreigabe für weitere 8 Wochen. Darüber hinaus stellen Abrufe oder Lieferpläne nur eine unverbindliche Vorschau dar.
5. HUHN kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich vorzunehmen, soweit ihm die Änderung zumutbar ist. Führt die Änderung zu Mehr- oder Minderkosten oder ist eine Anpassung der Liefertermine notwendig, werden die Parteien dies einvernehmlich angemessen regeln.

### III. Preise, Zahlung, Rechnung, Abtretung u. Wettbewerbsfähigkeit

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise (netto) und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Produkte bzw. Erbringung der Leistungen inklusive aller Nebenleistungen dar.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, versteht sich der Preis „DDP HUHN“ gemäß Incoterms 2020 (einschließlich Verpackung).
3. Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto. Die Zahlung erfolgt in Euro. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Rechnungen, Lieferscheine und weitere Korrespondenz haben stets die Bestell-Nr. von HUHN zu enthalten.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HUHN, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen HUHN abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen HUHN an einen Dritten ab und ist die Abtretung gleichwohl wirksam, kann HUHN nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
6. HUHN kann jederzeit die Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten hinsichtlich Preis, Technik und Qualität überprüfen. Sollte der Lieferant nicht (mehr) wettbewerbsfähig sein, wird HUHN dem Lieferanten eine angemessene Frist (mindestens 3

Monate) zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit setzen. Gelingt dies dem Lieferanten nicht rechtzeitig, kann HUHN den Vertrag aus wichtigem Grund oder mit einer Auslauffrist kündigen. In diesem Fall ist HUHN verpflichtet, dem Lieferanten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Kosten für fertige und halbfertige Produkte sowie Materialkosten gemäß der gültigen Zeiträume der Fertigungsfreigabe und der Materialfreigabe zu erstatten.

#### **IV. Liefertermine, Lieferverzug, Eigentumsübergang**

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
2. Bei Verzug des Lieferanten kann HUHN neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettopreises pro vollendetem Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. HUHN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. Sollten dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die eine rechtzeitige Belieferung von HUHN gemäß der Bestellungen und / oder Abrufe gefährden können, hat der Lieferant HUHN hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht von HUHN in Bezug auf Rechte wegen verspäteter Lieferung dar.
5. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit der Bezahlung auf HUHN über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HUHN.

#### **V. Höhere Gewalt**

1. Im Fall von höherer Gewalt ist die betroffene Partei für die Dauer dieser Störung im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Höhere Gewalt sind Ereignisse, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über die Umstände zu informieren, die zu einem Ereignis Höherer Gewalt führen oder können, sobald diese Umstände der Partei bekannt werden.
2. Die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei muss alles ihr Zumutbare tun, um dieses zu überwinden oder abzuschwächen. Ungeachtet dessen ist HUHN während des Zeitraums, in dem der Lieferant von Höherer Gewalt betroffen ist, berechtigt, den Liefergegenstand von Dritten zu kaufen und die bestellten Mengen zu reduzieren, ohne dass HUHN den Lieferanten dafür entschädigen muss. HUHN ist in diesem Zeitraum außerdem berechtigt, den Liefergegenstand selbst herzustellen oder von Dritten herstellen zu lassen.

#### **VI. Eingangskontrolle, Mängelanzeige**

1. Sofern produkt- oder projektspezifisch nicht abweichend vereinbart, besteht für HUHN über die Regelung im nachfolgenden Abschnitt VI. 2. hinaus keine Pflicht zur Untersuchung eingehender Liefergegenstände.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Ware anzuliefern, die von ihm auf Mangelfreiheit und insbesondere auf Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen, Maßhaltigkeit und auf mangelfreie Funktion geprüft worden sind. Der Lieferant erklärt sich vor diesem Hintergrund damit einverstanden, dass HUHN die Ware im Rahmen der Wareneingangskontrolle nur einer Mengen- und Identitätskontrolle sowie einer Prüfung auf äußere Unversehrtheit unterzieht, ansonsten diese aber zunächst ungeprüft übernimmt.
3. Sämtliche Mängel, die im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt werden, muss HUHN jedoch unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung, dem Lieferanten mitteilen.

#### **VII. Geheimhaltung und Datenschutz**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzregelungen (wie der Datenschutz-Grundverordnung sowie der anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze).

### VIII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses oder dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HUHN.

2. HUHN kann jederzeit nach angemessener Ankündigung und während der normalen Geschäftszeit angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Fertigungsprozesse und -einrichtungen vornehmen.

3. Liefert der Lieferant an HUHN Produktionsmaterial gilt folgendes:

a) Der Lieferant unterhält bzw. entwickelt ein Qualitätsmanagementsystem auf der Basis IATF 16949 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Zertifikate von akkreditierter Stelle oder 2nd-Party Audit Zertifizierungen sowie gleichwertige QM-Systeme wie z.B. VDA Band 6 Teil 1 und ISO 9001 mit automobilspezifischer Ausrichtung können nach vorheriger Prüfung von HUHN anerkannt werden. Der Lieferant stellt HUHN eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikats zur Verfügung. Bei Aberkennung ist HUHN hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, z. B. durch „D“ bzw. cc besonders gekennzeichneten Produkten, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und HUHN bei Bedarf vorzulegen.

c) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und HUHN nicht fest vereinbart, ist HUHN auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

d) Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von HUHN verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Anfrage von HUHN bereit, diesen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu leisten.

e) Der Lieferant wird folgende VDA-Schriften beachten:

- Für die Erstmusterprüfung die VDA-Schrift "Band 2 Sicherung der Qualität von Lieferungen Produktionsprozess und Produktfreigabe PPF";
- für weitergehende Informationen zu Mess- und Prüfprozessen die VDA-Schrift „Band 5 Prüfprozesseignung, Eignung von Messsystemen, Mess- und Prüfprozessen, Erweiterte Messunsicherheit, Konformitätsbewertung“;
- für die Dokumentation und Archivierung bei Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen auf die VDA Schrift „Band 1 Dokumentation und Archivierung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“ sowie auf die VDA-Schrift „Prozessbeschreibung besondere Merkmale (BM) d.h. sc und cc“.

f) Der Lieferant wird die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

### IX. Compliance, Einhaltung von Gesetzen, Gefährliche Stoffe

1. Der Lieferant verpflichtet zur Einhaltung aller für seinen Geschäftsbetrieb und die von ihm zu liefernden Produkten geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen verbindlichen öffentlich-rechtlichen Regelungen.

2. Für Produkte, Materialien und Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen. Der Lieferant wird HUHN in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen rechtzeitig überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe

und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch HUHN angeliefert werden.

3. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – nachfolgend als „CLP“ bezeichnet – in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH und CLP nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

4. Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (ELV - End of Life Vehicles) relevanten Bestandteile müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert. Aufgrund der EU-Altfahrzeugrichtlinie ist der Lieferant verpflichtet, Folgendes sicherzustellen: (i) Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung; (ii) Einhaltung des Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile; (iii) Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit HUHN; (iv) möglichst hoher Recyclinganteil und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit HUHN.

5. Der Lieferant erkennt die Geltung des Code of Conduct Version 2\_20220804 einseh- und abrufbar unter <https://www.heinrich-huhn.de/unternehmen/downloads/> an.

#### **X. Haftung, Sachmängel, Produkthaftung, Rückruf**

1. Sofern nachfolgend oder projekt- bzw. produktspezifisch nicht abweichend vereinbart, gelten in Bezug auf die Haftung der Parteien die gesetzlichen Regelungen.

2. Ein Liefergegenstand gilt insbesondere als mangelhaft, wenn er

- nicht spezifikations- und zeichnungsgerecht ist,
- ansonsten nicht die jeweils vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sonst vereinbarten Regelungen nicht entspricht,
- nicht den vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Mustern entspricht,
- nicht frei von Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehlern ist,
- nicht nach jeweils neuesten Stand der Technik entwickelt und gefertigt ist,
- nicht sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entspricht,
- Rechte Dritter verletzt oder
- (soweit der Lieferant nicht nach ausdrücklichen Vorgaben von HUHN entwickelt oder gefertigt hat) sich nicht für die HUHN vorausgesetzte Verwendung eignet (soweit dem Lieferanten bekannt).

3. Bei mangelhafter Lieferung ist dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach Wahl von HUHN entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteil) zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder HUHN entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Arbeits- und Materialkosten, Aus- und Einbaukosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

4. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann HUHN auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

5. Der Lieferant trägt die aufgrund der Lieferung mangelhafter Liefergegenstände entstandenen Schäden, Kosten und Aufwendung vorgangsbezogen und aufwandsgerecht. Soweit der Lieferant gegenüber HUHN haftet, müssen die zu ersetzenden Schäden, Kosten und Aufwendungen jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Branche angemessen sein. Darüber hinaus ist HUHN im zumutbaren Rahmen zur Schadensminderung verpflichtet und ein eventuelles Mitverschulden seitens HUHN ist stets zu Gunsten des Lieferanten anspruchsmindernd zu berücksichtigen.
6. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von HUHN oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
7. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren, sofern produkt- oder projektspezifisch nicht abweichend vereinbart, mit Ablauf von 36 Monaten ab Lieferung.
8. Zur Hemmung der Verjährung reicht es aus, dass ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsdauer gerügt wird.
9. Wird HUHN aus Produkthaftung, Sach- oder Rechtsmängelhaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, HUHN von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden nur freizustellen, soweit der Produktfehler bzw. Mangel vom Lieferanten verursacht wurde.
10. Für Maßnahmen von HUHN zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion, Kundendienstmaßnahme) haftet der Lieferant für die dadurch entstandenen Aufwendungen und Schäden nur soweit diese Maßnahmen auf der Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen.

#### **XI. Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
2. Der Lieferant stellt HUHN und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von HUHN übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von HUHN hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. HUHN und der Lieferant verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
5. Der Lieferant wird auf Anfrage von HUHN die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

#### **XII. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge**

1. Spätestens mit vollständiger Bezahlung gehen gelieferte Produkte in das Eigentum von HUHN über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Werkzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Fertigungsmittel wie in der jeweiligen Werkzeugbestellung beschrieben einschließlich Zubehör, Vorrichtungen, Warenträger, Messmittel, Aufnahmen und Konstruktionsunterlagen.
3. Einzelheiten zu den Werkzeugen, einschließlich der Zahlungsbedingungen, werden über die Werkzeugbestellung vereinbart. Werkzeugbestellungen werden verbindlich, wenn der Lieferant diese bestätigt, nach Zugang der Werkzeugbestellung die entsprechenden Arbeiten aufnimmt oder der Werkzeugbestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.
4. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird die (Gesamt)Vergütung für das jeweilige Werkzeug nach Freigabe mit Note 1 (eins) des Erstmusterprüfberichts fällig.
5. Spätestens mit erstmaliger Übergabe des nach Auffassung des Lieferanten jeweils fertiggestellten Werkzeugs an HUHN oder mit vollständiger Begleichung der Vergütung, je nachdem, was früher eintritt, geht das vollständige Eigentum am

jeweiligen Werkzeug lastenfrei auf HUHNS über. Sollte HUHNS aufgrund eines mit dem Lieferanten vereinbarten Zahlungsplans die Vergütung des jeweiligen Werkzeugs anteilig bezahlen, geht zumindest das Eigentum in Höhe eines Bruchteils auf HUHNS über, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten Teil der Vergütung und der Gesamtvergütung entspricht, so dass HUHNS Miteigentümerin wird. Bis zur teil- oder vollständigen Bezahlung der Vergütung und Übertragung des Eigentums an dem jeweiligen Werkzeug auf HUHNS, überträgt der Lieferant HUHNS zur Sicherung der Ansprüche von HUHNS das Sicherungseigentum an dem jeweiligen Werkzeug. Der Lieferant wird das Eigentum bzw. Miteigentum von HUHNS auf Wunsch von HUHNS schriftlich (z. B. mittels Inventarliste) bestätigen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere diese sach- und fachgerecht zu behandeln, aufzubewahren und für die Instandhaltung, Wartung und erforderlichen Reparaturen zu sorgen. Ist eine bestimmte Ausbringungsmenge (z. B. Schusszahl) vereinbart, gilt dies nur bis zum Erreichen der vereinbarten Ausbringungsmenge.

7. Der Lieferant versichert die Werkzeuge zum Neuwert im Rahmen einer All-Risk-Sachversicherung gegen Zerstörung und Beschädigung. Insbesondere sind die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Leitungswasser, Hochwasser, Diebstahl und Sprinklerleckage zu versichern.

8. Der Lieferant hat die Werkzeuge nach Vertragsende und nach schriftlicher Aufforderung von HUHNS an HUHNS herauszugeben oder zu verschrotten. Bis zur Herausgabe bzw. Verschrottung hat der Lieferant die Werkzeuge unentgeltlich zu verwahren. Eine Verschrottung oder anderweitige Verfügung über die Werkzeuge darf erst nach schriftlicher Zustimmung von HUHNS erfolgen.

9. Werkzeuge, die im Eigentum oder im Miteigentum von HUHNS stehen, dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber HUHNS benutzt werden.

### **XIII. Auftragsentwicklung**

Soweit der Lieferant für HUHNS Entwicklungsarbeiten für Produktionsmaterial oder Werkzeuge durchführt, deren Kosten von HUHNS entweder separat und/oder über die für die Produkte zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsentwicklung), gilt folgendes:

1. Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen.

2. Soweit die Arbeitsergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte, wie insbesondere, Patente, Gebrauchsmuster oder Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant HUHNS das nicht ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. HUHNS hat einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation.

### **XIV. Ersatzteilversorgung**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 10 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant HUHNS die Möglichkeit einer Abschlussbestellung für einen Allzeitbedarf ein.

2. Die Preise für Ersatzteile nach Ende der Serienproduktion der Produkte entsprechen dem zuletzt gültigen Serienpreis zzgl. der vom Lieferanten nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, wie z. B. erhöhte Rüst-, Verpackungs- oder Transportkosten (Aufzählung nicht abschließend).

### **XV. Kündigung von Lieferverträgen**

1. HUHNS kann Verträge, die einen mehrmaligen oder längerfristigen Bezug von Produkten vorsehen, mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten ordentlich schriftlich kündigen. Die Ansprüche des Lieferanten aus verbindlichen Fertigungs- und Materialfreigabezeiträumen werden dadurch nicht eingeschränkt.

2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung von Lieferverhältnissen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleibt unberührt.

#### **XVI. Informations- u. Cybersicherheit**

Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit der Informationen oder Daten von HUHN oder der Daten, die an HUHN übermittelt werden, zu implementieren und zu unterhalten.

#### **XVII. Unterlieferanten, Unterauftragnehmer**

1. Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, wird der Lieferant für alle Pflichten aus den Liefer- und Leistungsverhältnissen mit HUHN seine Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.

2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmer des Lieferanten als dessen Erfüllungsgehilfen und der Lieferant übernimmt für Handlungen oder Unterlassungen dieser die Verantwortung wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen.

#### **XVIII. Allgemeine Bestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Sofern in diesen Bedingungen die Schriftform gefordert ist, gilt diese auch durch die Textform (z. B. E-Mail) gewahrt.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine gültige, durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.

3. Die vorliegenden Bedingungen und die Liefer- und Leistungsverhältnisse zwischen HUHN und dem Lieferanten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen oder ihrer Durchführung unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss

kollisionsrechtlicher Regelungen und unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf / CISG – Convention on Contracts for the International Sale of Goods.

4. Örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus/im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen und den Liefer- und Leistungsverhältnissen zwischen HUHN und dem Lieferanten ist der Sitz von HUHN, sofern und soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben oder vorrangig zwischen den Parteien vereinbart ist.

5. Abweichend von den vorstehenden Regelungen sind beide Parteien wahlweise berechtigt, die andere Partei an deren jeweiligem Sitz zu verklagen.